Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Mutterschutzgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 24. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 69) in der Fassung des Gesetzes vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Das Gesetz erhält die Überschrift:
   „Gesetz zum Schutze der Mutter (Mutterschutzgesetz)".

2. § 1 erhält folgende neue Absätze 2 und 3:

   „(2) Die Vorschriften des Abschnittes 3 a gelten auch für nicht erwerbstätige Frauen, die ihren Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.

   (3) Die Vorschriften des Vierten Abschnitts gelten auch für Frauen, die im Sinne des § 75 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001) arbeitslos sind."

3. In § 3

   a) erhält Absatz 1 folgenden neuen zweiten Satz:

   „Das gleiche gilt, soweit eine Beschäftigung auf Grund von nicht krankheitsbedingten Schwangerschaftsbeschwerden nach ärztlichem Zeugnis nicht mehr zumutbar ist.";

   b) erhält Absatz 2 folgende neue Fassung:

   „(2) Werdende Mütter dürfen in den letzten zehn Wochen vor der Niederkunft nicht beschäftigt werden. Dies gilt auch für Hausgehilfinnen und Tagesmädchen, es sei denn, daß sie sich zur Arbeitsleistung bis höchstens vier Wochen vor der Niederkunft ausdrücklich bereiterklären; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden."

4. In § 4

   a) erhält Absatz 2 Buchstabe h folgende Fassung:

   „h) mit Akkordarbeit und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann,";

   b) wird in Absatz 2 hinter Buchstabe h folgender neuer Buchstabe i angefügt:

   „i) mit Fließarbeit und ähnlichen Arbeitsvorgängen mit vorgeschriebenem Arbeitstempo.";

   c) erhält Absatz 4 folgenden neuen dritten Satz:

   „Das Gewerbeaufsichtsamt hat auf Antrag unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles zu prüfen, ob zum Schutze werdender Mütter weitere Beschäftigungsverbote und sonstige Maßnahmen erforderlich sind, und diese gegebenenfalls anzuordnen."

5. In § 5 wird hinter Absatz 1 folgender neuer Absatz 1 a eingefügt:

   „(1 a) Dem Arbeitgeber ist es untersagt, die ihm nach Absatz 1 bekanntgewordene Schwangerschaft unbefugt zu offenbaren."

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

6. In § 6 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von zehn Wochen nach der Niederkunft nicht beschäftigt werden. Bei Frühgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen. Über diese Fristen hinaus ist die Beschäftigung unzulässig, solange die Frau nach ärztlichem Zeugnis arbeitsunfähig ist."

7. In § 8 Abs. 2

a) werden in Buchstabe a die Worte „über 9½ Stunden täglich und 108 Stunden in der Doppelwoche" durch die Worte „über 9 Stunden täglich und 102 Stunden in der Doppelwoche" ersetzt;

b) werden in Buchstabe c die Worte „über 8½ Stunden täglich und 96 Stunden in der Doppelwoche" durch die Worte „über 8 Stunden täglich und 90 Stunden in der Doppelwoche" ersetzt.

8. In § 9

a) werden in Absatz 1 Satz 1 die Worte „innerhalb einer Woche" durch die Worte „innerhalb von zwei Wochen" ersetzt, und es wird der zweite Satz gestrichen;

b) wird hinter Absatz 1 folgender neuer Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Kündigt eine schwangere Frau, gilt § 5 Abs. 1 Satz 3 entsprechend."

9. Hinter dem Dritten Abschnitt „Kündigung" wird folgender neuer Abschnitt 3 a „Mutterschaftshilfe" mit den §§ 9 a bis 9 c eingefügt:

„Abschnitt 3 a

Mutterschaftshilfe

§ 9 a

Ärztliche Vorsorgeuntersuchungen

(1) Jede Frau hat während der Schwangerschaft Anspruch auf Gewährung ärztlicher Vorsorgeuntersuchungen und Beratungen.

(2) Der Arbeitgeber hat die werdende Mutter für die erforderliche Zeit unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts von der Arbeit freizustellen.

§ 9 b

Hausentbindung

(1) Bei der Entbindung besteht Anspruch auf Hilfe durch Arzt und Hebamme. Vor und nach der Entbindung besteht Anspruch auf Hebammenhilfe.

(2) Als Beihilfe zu den Hausentbindungskosten wird ein Pauschbetrag in Höhe von 50 Deutsche Mark gewährt. Bei Mehrlingsgeburten ist der Pauschbetrag entsprechend mehrfach zu zahlen.

§ 9 c

Entbindung im Krankenhaus

Auf Wunsch wird der Schwangeren Pflege in einer Entbindungs- oder Krankenanstalt ihrer Wahl gewährt. § 371 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend."

10. In § 10 Abs. 1 Buchstabe b werden die Worte „des § 4 oder des § 6 Abs. 3" durch die Worte „der §§ 4, 6 Abs. 3 und § 8 Abs. 1 und 2" ersetzt.

11. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „drei Deutsche Mark" durch die Worte „sechs Deutsche Mark" ersetzt.

12. In § 13

a) werden in Absatz 1 Satz 1 die Worte „in § 3 Abs. 2" durch die Worte „in §§ 3 und 6 Abs. 1" ersetzt und es treten an die Stelle der Worte „während der ersten 6 Wochen nach der Niederkunft" die Worte „während der ersten 10 Wochen nach der Niederkunft"; ferner werden die Worte „mindestens 3 Deutsche Mark" durch die Worte „mindestens 6 Deutsche Mark" ersetzt; der letzte Satz erhält folgende Fassung:

„Mütter erhalten nach Frühgeburten das Wochengeld für 12 Wochen.";

b) werden hinter Absatz 1 folgende neue Absätze 1 a und 1 b eingefügt:

„(1 a) Ist dieser Arbeitsverdienst infolge Freistellung, Krankheit, Arbeitsmangel oder anderer von der Frau nicht zu vertretender Umstände gemindert, so ist das Wochengeld von dem Arbeitsverdienst zu berechnen, den die Frau ohne diesen Ausfall im Berechnungszeitraum erzielt haben würde.

(1 b) Wochengeld nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn der Frau wegen Arbeitslosigkeit (§ 1 Abs. 2) kein Arbeitsentgelt gezahlt wurde oder das Arbeitslosengeld aus irgendeinem Grunde ruht.";

c) wird hinter Absatz 8 folgender neuer Absatz 8 a eingefügt:

„(8 a) Leistungen nach §§ 9 a bis 9 c werden denjenigen Frauen, für die kein Träger der gesetzlichen Krankenversicherung zuständig ist, von der Allgemeinen Ortskrankenkasse ihres Wohnortes gewährt, wo eine solche nicht besteht, von der Landkrankenkasse."

13. In § 14

a) erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung in Durchführung dieses Gesetzes erwachsenden Kosten werden vom Bund erstattet.";

b) wird Satz 2 gestrichen.

14. In § 20
    a) werden in Absatz 1 die Worte „§ 4 Abs. 4 Satz 2" durch die Worte „§ 4 Abs. 4 Sätze 2 und 3" ersetzt;
    b) wird Absatz 3 gestrichen.

Artikel 2

§ 1

Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

(2) Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert worden sind, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 2

Übergangsregelung

Artikel 1 Nr. 13 gilt erst ab Inkrafttreten der Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die nach dem bisher geltenden Recht entstehenden Aufwendungen von den bisher Leistungspflichtigen getragen, die Mehraufwendungen nach diesem Gesetz jedoch vom Bund. § 14 Satz 3 des Mutterschutzgesetzes findet entsprechend Anwendung.

§ 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Bonn, den 29. Juni 1962

Ollenhauer und Fraktion